

OTIF/RID/RC/2024/14
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/14)

21. Dezember 2023

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 25. bis 28. März 2024)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Begriffsbestimmung von "gedecktes Fahrzeug" in Abschnitt 1.2.1 ADR

Antrag der Niederlande

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die Begriffsbestimmung von "gedecktes Fahrzeug" muss geändert werden, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Aufbauten gedeckter Fahrzeuge aus starren Wänden bestehen müssen.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung der Begriffsbestimmung von "gedecktes Fahrzeug".

Damit zusammenhängende Dokumente:

informelles Dokument INF.8 der 114. Tagung der WP.15 (November 2023)
Bericht ECE/TRANS/WP.15/264 Absätze 52 und 53

I. Einleitung

1. Bei der 114. Tagung der WP.15 unterbreiteten die Niederlande das informelle Dokument INF.8 über eine Änderung der Begriffsbestimmung von "gedecktes Fahrzeug" im ADR. Bei der Diskussion wurde bestätigt, dass die Begriffsbestimmung verbessert werden könnte, dass das Thema jedoch in der Gemeinsamen Tagung erörtert werden sollte, um auch gedeckte Wagen zu berücksichtigen.
2. Die Diskussion betraf insbesondere die Auslegung, ob Fahrzeuge mit Aufbauten, die eine starre Frontseite, ein starres Dach, einen starren Boden und starre Hecktüren, aber Seitenwände aus Gewebe, auch bekannt als Curtain Sider oder Tautliner, oder ein Dach aus Gewebe haben, als gedeckte Fahrzeuge oder bedeckte Fahrzeuge anzusehen sind.
3. Die UN-Modellvorschriften enthalten in Abschnitt 1.2.1 eine Begriffsbestimmung von "geschlossene Beförderungseinheit", die Beförderungseinheiten mit Seiten und Dächern aus Gewebe ausschließt. Die vorgeschlagene Änderung spiegelt diese Definition wider.
4. Der Absatz 6 enthält einen Vergleich der im RID und im ADR enthaltenen Begriffsbestimmungen. In der Gemeinsamen Tagung sollte erörtert werden, ob es sinnvoll ist, die Begriffsbestimmung von "gedeckter Wagen" im RID analog zum ADR zu ändern.

II. Antrag

5. In Abschnitt 1.2.1 ADR die Begriffsbestimmung von "gedecktes Fahrzeug" wie folgt ändern (neuer Text ist unterstrichen, gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

"Gedecktes Fahrzeug: Ein *Fahrzeug* mit einem Aufbau, der den Inhalt durch feste Konstruktionen mit vollständigen und starren Oberflächen vollständig umschließt geschlossen werden kann. ~~Ein Fahrzeug mit einem Aufbau, der Seitenwände oder ein Dach aus Gewebe hat, gilt nicht als gedecktes Fahrzeug.~~"

III. Begründung

Vergleich der im RID und im ADR enthaltenen Begriffsbestimmungen

6. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Begriffsbestimmungen der verschiedenen Aufbauten von Wagen und Fahrzeugen:

RID 2023	ADR 2023
Offener Wagen: <i>Wagen</i> mit oder ohne Stirn- und Seitenwänden, dessen Ladeflächen offen sind.	Offenes Fahrzeug: Ein <i>Fahrzeug</i> , dessen Ladefläche offen oder nur mit Seitenwänden und einer Rückwand versehen ist.
Wagen mit Decken: <i>Offener Wagen</i> , der zum Schutz der Ladung mit Decken versehen ist.	Bedecktes Fahrzeug: Ein offenes <i>Fahrzeug</i> , das zum Schutz der Ladung mit einer Plane versehen ist.
Gedeckter Wagen: <i>Wagen</i> mit festen oder beweglichen Wänden und Dächern.	Gedecktes Fahrzeug: Ein <i>Fahrzeug</i> mit einem Aufbau, der geschlossen werden kann.
Offener Container: Ein <i>Container</i> mit offenem Dach oder ein <i>Flachcontainer</i> .	
Bedeckter Container: Ein offener <i>Container</i> , der zum Schutz der Ladung mit einer Plane versehen ist.	
Geschlossener Container: Ein vollständig geschlossener <i>Container</i> mit einem starren Dach, starren Seitenwänden, starren Stirnseiten und einem Boden. Der Begriff umfasst <i>Container</i> mit öfnungsfähigem Dach, sofern das Dach während der <i>Beförderung</i> geschlossen ist.	

Bezeichnung von (Straßen-)Fahrzeugaufbautypen

7. Codes für Fahrzeugaufbauten finden sich in der Anlage 2 des Anhangs 1 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0858>).
8. In diesem Anhang werden folgende Codes verwendet:
 - Code "01. Plattform" für Aufbauten mit offenem Laderaum ohne Bordwände;
 - Code "02. Offener Kasten" für Aufbauten mit offenem Laderaum und Bordwänden;
 - Code "03. Geschlossener Kasten" für Aufbauten, die überall starre Wände haben;
 - Code "06. Seitenplanen (Curtainsider)" für bedeckte Aufbauten.

Es gibt keine weiteren spezifischen Codes für bedeckte Fahrzeuge.
9. Die Schlussfolgerung ist, dass alle Fahrzeuge mit einem Vorhang aus Gewebe (und mit anderen Teilen aus Gewebe) keine Fahrzeuge mit geschlossenem Kasten sind und als "bedeckte" Fahrzeuge gelten.

Verwendung des Begriffs "gedecktes Fahrzeug" in den ADR-Vorschriften

10. Der Begriff "gedecktes Fahrzeug" wird im ADR 2023 etwa vierzig Mal erwähnt. Abgesehen von den Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1 und den Kapiteln 8 und 9 handelt es sich dabei hauptsächlich um das Kapitel 4.1 (Verpackungsanweisungen P 200/P 400) über die Beförderung gefährlicher Güter in Säcken, um Sondervorschriften für die Beförderung in Verpackungen in Kapitel 7.2 und in loser Schüttung in Kapitel 7.3 sowie um Vorschriften für das Be- und Entladen und die Handhabung in Kapitel 7.5. An allen diesen Stellen erscheint der Begriff "gedecktes Fahrzeug" in Verbindung mit Containern oder in einigen Fällen mit geschlossenen Containern.
11. Obwohl das ADR die Formulierungen "gedecktes Fahrzeug oder Container" und "gedecktes Fahrzeug oder geschlossener Container" nicht einheitlich verwendet, scheint das dahinterstehende Ziel dasselbe zu sein.
12. Starre Wände bieten einen besseren Schutz gegen Feuchtigkeit und äußere Gefahren und bieten einen besseren Einschluss der Ladung im Ladeabteil als Wände aus Gewebe. Ausgehend von der Begriffsbestimmung von "geschlossener Container" kann das gleiche Sicherheitsniveau nur durch ein Fahrzeug mit einem Aufbau mit starren Seitenwänden, einer starren Frontseite, einem starrem Boden und einem starren Dach sowie starren Türen erreicht werden.
13. Durch die Formulierung einer eindeutigen Begriffsbestimmung von "gedecktes Fahrzeug" kann die Gemeinsame Tagung dazu beitragen, die Vorschriften klarer zu formulieren und eine unterschiedliche Auslegung durch die verschiedenen Vertragsstaaten/Vertragsparteien und Kontrolldienste zu vermeiden, und somit einen Beitrag zur Umsetzung des Ziels Nr. 16 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung leisten: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.
